

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 20 (1912)

**Heft:** 3

**Vereinsnachrichten:** Die Postfreimarken

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

freude des von ihr Befallenen sehr beeinträchtigen kann. Wollen wir den Angstzuständen begegnen, so müssen wir zunächst die nervöse Grundkrankheit behandeln, während eine ver-

ständige Erziehung die Jugend vor mancher Schädigung bewahren kann, die im späteren Leben oft eine so störende Rolle spielt.

(„Deutsches Rotes Kreuz“.)

## Die Postfreimarken.

Die Schweiz. Postverwaltung hat uns als teilweisen Entgelt für die dahingefallene Portofreiheit auch dieses Jahr Freimarken zukommen lassen und zwar diesmal für den gesetzlichen Maximalbetrag von Fr. 2000. Wir erhielten 6000 Zehner- und je 20,000 Fünfer- und Zweiermarken. Diese Marken haben wir, nach Abzug der für die Direktion und das Zentralsekretariat (deutsch und französisch) benötigten Summe, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl, unter die Zweigvereine und Hilfskolonnen verteilt.

Gleichzeitig macht die Oberpostdirektion bekannt, daß im vergangenen Jahr ungestempelte Postfreimarken im Briefmarkenhandel vertrieben und so ihrem Zweck entfremdet worden seien. Sie macht darauf aufmerksam, daß mißbräuchliche Verwendung der erhaltenen Wertzeichen, und insbesondere auch der Verkauf oder Hinterzug ungestempelter Stücke zu Sammelzwecken die unnachsichtliche Einstellung weiterer Lieferungen zur Folge haben würde. Zur weiteren Orientierung fügen wir

die Artikel 3 und 7 des Auszuges aus der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910 an:

Art. 3: Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten u. zu keinem andern Zwecke, als zur Frankierung der von Ihnen abgegebenen Briefpostsendungen verwendet werden.

Der nämlichen Anstalt u. werden jährlich nicht mehr als für Fr. 2000 Postfreimarken abgegeben.

Art. 7: Die mit Postfreimarken frankierten Briefpostsendungen der Wohltätigkeitsanstalten u. dgl. müssen, um portofrei befördert zu werden, auf der Adresse den Namen der versendenden Anstalt u. tragen.

Wir benützen den Anlaß, um speziell darauf hinzuweisen, daß für die Verwendung von Freimarken nur Briefpostsendungen, **nicht aber Pakete** in Betracht kommen.

Das Zentralsekretariat  
des Schweiz. Roten Kreuzes.

## Zum Entzug der Portofreiheit.

(Korr.) Nachdem nun das erste Jahr, in dem die Portofreiheit aufgehoben ist, hinter uns liegt, kann man jetzt seine Schlüsse aus der Neuerung ziehen.

Unser Verein, der rund 80 Aktiv- und 240 Passivmitglieder zählt, verausgabte im Jahr 1911 für Frankaturen rund Fr. 29.50

und erhielt für rund Fr. 7.50 Freimarken (für 1912 für Fr. 12.—). Da wir im vergangenen Jahr ein Krankenmobiliemagazin einrichteten und deshalb eine vermehrte Korrespondenz und die das Magazin betreffenden Reglemente an unsere sämtlichen Mitglieder und sonstige Interessenten zu versenden hatten,